

**STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT SALZBURG ZUM LETZTEN ENTWURF DES BUNDESGESETZES
ÜBER GEISTES- UND NATURWISSENSCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNGEN**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>72</u>	-GEZ 985
Datum: <u>7. MAI 1986</u>	
- 7. MAI 1986	
Verzettelungspunkt, nämlich <u>Hier</u>	

VORBEMERKUNG:

1. Die Aussendung dieses Entwurfes erfolgte zu einem ~~Verzettelungspunkt~~ während den Osterferien, zu dem eine sofortige Befassung mit diesem Thema nicht möglich war. *Dr. Wivres*
2. Wir bedauern es, daß die Vorschläge der österreichischen Hochschüler-schaft bezüglich Pädagogikum nicht im geringsten berücksichtigt wurden und schließen deshalb dieser Stellungnahme unsererseits einen Vorschlag zur Neugestaltung des alten § 10 an.
3. Wir begrüßen zwar die materiellen Änderungen des Entwurfs durch die handschriftlichen Anmerkungen von Dr. Korsche, doch leider war es uns nicht immer möglich, diese auch zu entziffern.

STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN:§ 3 Abs.2

"...Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm, jeweils getrennt für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten...."

Wir halten es für sinnvoll, in den Begriff "Getrennt" auch die zeitliche Perspektive einzubauen, da es für den Studierenden zu Beginn seines Studiums unmöglich ist, ein sinnvolles Studienprogramm für den zweiten Studienabschnitt zu erstellen. Daher soll dies erst im letzten Semester des ersten Studienabschnittes erfolgen.

Ferner sollte die Einrechenbarkeit von Semestern bei Umsteigern möglich sein.

§ 4 Abs.4

Dieser § ist ersatzlos zu streichen, da es zweifelhaft ist, ob künstlerische Begabung überhaupt objektiv feststellbar ist.

§ 7 Abs.6

Es ist festzuhalten, daß bei einem Notenmittel von „,5 auf die bessere Note abzurunden ist.

§ 8 Abs.4-6

Das Thema der Diplomarbeit auf einige wenige Fächer, sprich Pflichtfächer, einzuschränken, scheint uns wissenschaftlich ^{nicht} sinnvoll, da es fächerübergreifende Wissenschaftserkenntnisse hemmt.

Ferner würde dies eine Degradierung der Wahl- und Freifächer bedeuten, die an Bedeutung den Pflichtfächern um nichts nachstehen.

Aus diesen Gründen sind diese Absätze zu streichen bzw. zu modifizieren.

§ 8 Abs.6

Nach "...einem wissenschaftlichen...." ist einzufügen:

".....einem wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Pflicht- oder Wahlfach....."

§ 9 Abs.1

In Absatz b/bb erscheint uns die neue Formulierung "...eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches....." unglücklich gewählt, da sie eine Einschränkung der Themengebiete beinhaltet. Es ist die alte Formulierung zu übernehmen.

Ferner ist unklar, wer den Begriff "Schwerpunkt" definiert.

§ 9 Abs.3

Die Zulassungsbeschränkung ist abzulehnen, da nicht einzusehen ist, warum für die Ablegung des 2. Teils der 2. Diplomprüfung die Ablegung des 1. Teils der 2. Diplomprüfung in der 2. Studienrichtung notwendig sein sollte.

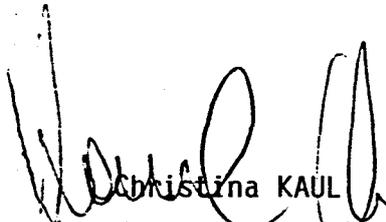
§ 14 Abs.4

Gerade bei einer Dissertation sind Vernetzungen zwischen einzelnen Studienrichtungen sehr wichtig. Das Thema einer Dissertation muß auf freier Wahl basieren. Der Autor einer Dissertation muß sich schließlich auch verteidigen. Daher muß: "...das Thema der Dissertation im Rahmen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer " ausgesucht werden können.

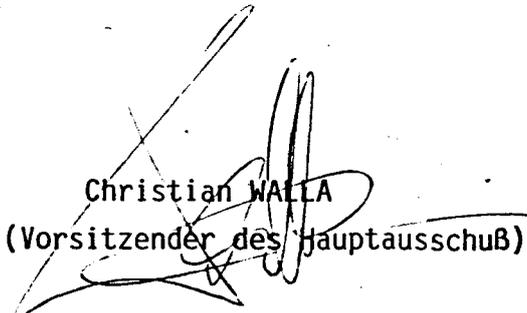
**VORSCHLAG DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT ZUR GESTALTUNG
DES EHEMALIGEN 10 PARAGRAPHEN (SONDERBESTIMMUNGEN FÜR LEHRAMTS-
STUDIEN)**

- (1) Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.
- (2) Auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3-5) hat den im § 1 Abs. des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere den in lit.b genannten Zielen zu dienen.
- (3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen. Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Jedenfalls ist in den Studienplänen im ersten Abschnitt eine Orientierungsphase mit schulpraktischen Übungen durchzuführen. Es wird empfohlen, die pädagogische Ausbildung begleitend zum gesamten Studium abzulegen.
- (4) Die allgemeinpädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundausbildung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Schulpraktische Übungen im Ausmaß von insgesamt 120 Stunden sind zu absolvieren. Die schulpraktischen Übungen sind nur in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen der allgemeinen Pädagogik und der Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen durchzuführen. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse der abgeleiteten schulpraktischen Übungen Bezug zu nehmen. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach "Pädagogik".

- (5) Inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, und dgl. sind ⁱⁿ die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einzurechnen, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile sind anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.
- (6) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmung über die Kombination von Studienrichtungen der Lehramtsstudien sinngemäß anzuwenden.



Christina KAUL
(Studienreferentin)



Christian WALLA
(Vorsitzender des Hauptausschuß)